

bestimmte in Abänderung der Verordnungen vom 8. April 1871 und vom 7. Dezember 1891:

Die Angelegenheiten des Großherzoglichen Hauses mit Ausnahme derjenigen des Hoftheaters und der Hofkapelle, welche dem Ministerialdepartement des Kultus verbleiben, ferner die Geschäfte der Justizverwaltung werden von dem Ministerialdepartement des Innern und Äußern abgetrennt und mit dem Ministerialdepartement der Finanzen verbunden.

Die Landesherrliche Verordnung, betreffend die Organisation des Staatsministeriums vom 18. April 1901, hat folgende Abänderung getroffen:

„Die Angelegenheiten des Großherzoglichen Hauses und die Geschäfte der Justizverwaltung werden von dem Ministerialdepartement der Finanzen wieder abgetrennt und mit dem Ministerialdepartement des Kultus verbunden. Dasselbe führt demgemäß künftig die Bezeichnung „Ministerialdepartement des Großherzoglichen Hauses, des Kultus und der Justiz“, es bleibt aber nachgelassen, in Angelegenheiten, welche nur eine einzelne Abteilung des Departements betreffen, die Bezeichnung entsprechend abzukürzen.

Das seitherige Ministerialdepartement des Großherzoglichen Hauses, der Finanzen und der Justiz führt infolge der Veränderung seines Geschäftsbereichs künftig die Bezeichnung „Ministerialdepartement der Finanzen“.

Danach haben wir zurzeit folgende Departements im Staatsministerium zu unterscheiden:

1. das Ministerialdepartement des Großherzoglichen Hauses, des Kultus und der Justiz,
2. das Ministerialdepartement der Finanzen,
3. das Ministerialdepartement des Äußern und Innern.

Bevor auf die einzelnen Departements ein-